

## Elektrizität

### Grundversorgung Industrie GVI-NS 2012 (Niederspannung)

**gültig ab 1. Januar 2012**

#### Anwendungsbereich:

Das Preispaket „**Grundversorgung Industrie GVI-NS**“, beinhaltet die Netznutzung, die Abgaben und die Energie und gilt für alle Verbrauchsstellen mit Niederspannungsanschluss und einem Strombezug von mehr als 100'000 kWh pro Jahr.

Weitere Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Preispaketes „Grundversorgung Industrie GVI-NS“ ist, der ununterbrochene Verzicht auf den freien Netzzugang und der damit verbundenen Einteilung als „*fester Endverbraucher*“ gemäss StromVG.

Die **Netznutzung** umfasst die Benützung der Netzinfrastruktur, um den Strom von der Erzeugung (Kraftwerken im In- und Ausland) über die verschiedenen Netzebenen zum Kunden zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jeder Kunde gemäss dem Netznutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung. Für die Netznutzung des Preispaketes GVI-NS werden ein Leistungspreis in Franken sowie ein verbrauchs- und zeitabhängiger Arbeitspreis in Rappen pro Kilowattstunde erhoben.

Die **Energie** bezeichnet die eigentliche elektrische Energie. Für die Energielieferung wird ein verbrauchs- und zeitabhängiger Arbeitspreis in Rappen pro Kilowattstunde verrechnet. Für die Energie wird derzeit kein separater Grund- oder Leistungspreis verrechnet.

<b>Preise (exkl. MWSt.)</b>		<b>ab 100'000 kWh pro Jahr</b>	<b>ab 1'000'000 kWh pro Jahr</b>	<b>ab 10'000'000 kWh pro Jahr</b>
<b>Netznutzung</b>	<b>Leistung (Fr./kW)</b>			
	Leistungspreis Maximum pro Monat	9.00	9.00	9.00
	<b>Arbeitspreis (Rp./kWh)</b>			
	Hochtarif	4.80	4.80	4.80
	Niedertarif	4.70	4.70	4.70
	<b>Swissgrid (Rp./kWh)</b>			
	Systemdienstleistung Übertragungsnetz	0.46	0.46	0.46
<b>Abgaben</b>	<b>KEV (Rp./kWh)</b>			
	Einspeisevergütung erneuerbare Energie	0.35	0.35	0.35
	<b>Gewässerschutz (Rp./kWh)</b>			
	Finanzierung Gewässerschutzmassnahmen	0.10	0.10	0.10
	<b>Gemeinwesen (Rp./kWh)</b>			
	Abgaben an Gemeinde	0.10	0.10	0.10
<b>Energie</b>	<b>Arbeitspreis (Rp./kWh)</b>			
	Hochtarif	8.10	8.00	7.90
	Niedertarif	5.60	5.60	5.60

#### Geltungsdauer

Die Preise gelten ab dem 1. Januar 2012 bis auf weiteres. Die Preise und die allgemeinen Bestimmungen können jährlich durch die Genossenschaft EW Romanshorn angepasst und neu festgelegt werden.

#### Ablese- und Abrechnungszyklus

Monatlich oder Quartalsweise, wird vom EW Romanshorn festgelegt.

#### Mehrwertsteuer

Zuzüglich 8,0% MWSt. auf den oben erwähnten Preisen.

## Allgemeine Bestimmungen

### 1. Tarifzeiten für die Netznutzung und den Energiebezug

Hochtarif:	Montag - Freitag	je	07.00 - 20.00 Uhr
	Samstag		07.00 – 13.00 Uhr
Niedertarif:	Montag – Samstag	je	20.00 – 07.00 Uhr
	Samstag – Montag		13.00 – 07.00 Uhr

Das EWR kann aus technischen Gründen die Tarifzeitzone vorübergehend verschieben.

### 2. Blindenergiebezug

Das EWR behält sich vor, den Blindenergiebezug zu messen. Ist dieser grösser als 43 % des gleichzeitigen Wirkenergiebezuges ( $\cos \phi = 0,92$ ), wird der Blindenergie-Überbezug zeitunabhängig verrechnet. Derzeit wird der Mehrverbrauch mit 5.5 Rp. pro Blindkilowattstunde (kVarh) verrechnet.

### 3. Abgaben an Gemeinwesen

Die Abgaben gemäss Vertrag zwischen der politischen Gemeinde Romanshorn und dem EWR werden unter der Position „Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen“ separat ausgewiesen.

### 4. Gesetzliche Abgaben

#### 4.1 Abgabe für erneuerbare Energien

Zur Förderung von Produktionsanlagen für erneuerbare Energien schreibt das eidg. Energiegesetz Art. 7a (EnG) vor, dass eine Abgabe pro kWh auf die bezogene Energie zu entrichten ist. Der Bundesrat legt jährlich den Betrag dieser sogenannten Förderabgabe fest.

#### 4.2 Abgabe für Gewässerschutzmassnahmen

Gestützt auf das Gewässerschutzgesetz wird eine Abgabe zur Finanzierung von Gewässerschutzmassnahmen pro kWh auf die bezogene Energie erhoben. Der Bundesrat legt jährlich den Betrag dieser Abgabe fest.

#### 4.3 weitere gesetzliche Abgaben

Sollten weitere gesetzliche Abgaben beschlossen und eingeführt werden, werden diese ebenfalls zusätzlich in Rechnung gestellt und separat auf der Rechnung ausgewiesen.

### 5. Systemdienstleistungen an Übertragungsnetzbetreiber Swissgrid

Für Systemdienstleistungen für den Betrieb des nationalen Übertragungsnetzes gemäss Stromversorgungsgesetz ist die Swissgrid AG zuständig. Diese Kosten werden von der Swissgrid situationsgerecht über die Endverteiler den Stromkunden belastet und auf der Abrechnung separat ausgewiesen. Der Betrag wird durch Swissgrid jährlich festgesetzt.

Die Abgaben gemäss Punkt 4. und die Kosten für die Systemdienstleistungen der Swissgrid gemäss Punkt 5. sind für das EWR reine Transferzahlungen, die bei den Endkunden zu erheben und an die Swissgrid AG weiterzuleiten sind.

### 6. Preiskategorien

Für die Einteilung in die Preiskategorie bilden die Verbrauchszahlen des Vorjahrs die Grundlage.

### 7. Zahlungsfristen

Die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen beträgt 30 Tage rein netto.

### 8. Leerstehende Räume

Der Energieverbrauch und der Grundpreis leer stehender Wohnungen und unbenutzter Betriebe werden dem Liegenschaftseigentümer belastet.

### 9. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Im Weiteren gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, insbesondere für den Anschluss an das Verteilnetz, den Betrieb und die Nutzung des Verteilnetzes sowie die Lieferung von elektrischer Energie durch das EWR.